

# **Abfallgebührensatzung - AbfGS -**

**Vom 01.01.1996**

**Stand: 01.10.2009**

Der Zweckverband für Abfallwirtschaft in den Gemeinden des Landkreises Starnberg - AWISTA - erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9.8.1996 (GVBI S. 396, ber. S. 449), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2006 (GVBI S. 178) i. V. m. Art. 1 und 8 KAG, § 4 Abs. 1 Nr. 8 der Verbandssatzung vom 01.08.1997 i. d. Fassung vom 01.10.2007 und § 16 der Abfallwirtschaftssatzung vom 14.12.1995 i. d. Fassung vom 01.01.2009 folgende Satzung für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGS -), vom 14. Dezember 1995 (Amtsblatt des Landkreises Starnberg Nr. 48 vom 21. Dezember 1995), zuletzt geändert mit Satzung vom 16.09.2009 (Amtsblatt des Landkreises Starnberg Nr. 9 vom 10. März 2010):

## **§ 1**

### **Gebührenerhebung**

Der Abfallwirtschaftsverband Starnberg erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Grundgebühren und Leistungsgebühren.

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

1. Gebührenschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtungen des Abfallwirtschaftsverbandes benutzt.
2. Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgung des Abfallwirtschaftsverbandes angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. Bei der Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer. Die Abfallentsorgung des Abfallwirtschaftsverbandes benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Abfallwirtschaftsverband entsorgt.
3. Miteigentümer und andere dingliche Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- und Teileigentümer i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes sind Gesamtschuldner.  
Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

### § 3 Gebührenmaßstab

1. Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung bestimmt sich nach dem regelmäßig zur Verfügung stehenden Restmüllbehältervolumen.
2. Die Leistungsgebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Restmüllbehältnisse bzw. nach der Zahl der Restmüllsäcke. Bei Selbstanlieferung von Abfällen (§ 14 AbfWS) und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Absatz 2 Satz 3 AbfGS) bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in Kilogramm oder Kubikmeter.

### § 4 Gebührensatz

1. Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem beträgt bei 14-täglicher Abfuhr der Restmüllbehältnisse für ein

	jährlich Euro	halbjährlich Euro	vierteljährlich Euro	pro Leerung Euro
1. Behältervolumen 60 l	19,20	9,60	4,80	0,70
2. Behältervolumen 120 l	35,40	17,70	8,85	1,35
3. Behältervolumen 240 l	70,80	35,40	17,70	2,70
4. Behältervolumen 660 l	194,40	97,20	48,60	7,50
5. Behältervolumen 1.100 l	326,40	163,20	81,60	12,45
6. Behältervolumen 2.500 l	738,00	369,00	184,50	28,40
7. Behältervolumen 3.500 l	1.034,40	517,20	258,60	39,80
8. Behältervolumen 5.000 l	1.477,20	738,60	369,30	56,80
9. Behältervolumen 7.000 l	2.068,20	1.034,10	517,05	79,60

2. Die Leistungsgebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem beträgt bei 14-täglicher Abfuhr der Restmüllbehältnisse für ein(en)

	jährlich Euro	halbjährlich Euro	vierteljährlich Euro	pro Leerung Euro
1. Behältervolumen 60 l	129,00	64,50	32,25	4,95
2. Behältervolumen 120 l	258,00	129,00	64,50	9,90
3. Behältervolumen 240 l	518,40	259,20	129,60	19,80
4. Behältervolumen 660 l	1.425,60	712,80	356,40	54,80
5. Behältervolumen 1.100 l	2.376,00	1.188,00	594,00	91,40
6. Behältervolumen 2.500 l	5.398,80	2.699,40	1.349,70	207,75
7. Behältervolumen 3.500 l	7.557,60	3.778,80	1.889,40	290,70
8. Behältervolumen 5.000 l	10.797,60	5.398,80	2.699,40	415,45
9. Behältervolumen 7.000 l	15.117,60	7.558,80	3.779,40	581,50
11. Restmüllsack (60 l)				7,00
12. Restmüllsack (120 l)				14,00

Übersteigt das Volumen der Biomüllgefäße das für das jeweilige Grundstück vorgehaltene Restmüllgefäßvolumen um mehr als 59 l, beträgt die Gebühr für ein

	jährlich Euro	halbjährlich Euro	vierteljährlich Euro	pro Leerung Euro
60 l Biomüllgefäß	41,40	20,70	10,35	1,60
80 l Biomüllgefäß	58,20	29,10	14,55	2,25
120 l Biomüllgefäß	87,60	43,80	21,90	3,40
240 l Biomüllgefäß	175,20	87,60	43,80	6,75

- Besteht die Gebührenschuld für weniger als ein Kalenderjahr (vgl. § 5), so beträgt die Gebühr für jeden Kalendermonat ein Zwölftel der Jahresgebühr. Bei wöchentlicher Abfuhr der Restmüllbehältnisse (§ 13 b Absatz 2 AbfWS) werden die in Absatz 2 und in Absatz 3 Satz 1 geregelten Gebühren verdoppelt.
- Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die erforderlichen Restmüllbehältnisse oder die Biomüllgefäße (§ 13 a AbfWS) nicht oder nicht regelmäßig zur Abholung bereitgestellt werden.
- Die Gebühr für die Entsorgung von selbstangelieferten Abfällen beträgt für:

	bis 10 kg/Euro	Euro/ t
1. Abfälle nach § 3 Absatz 2 Nr. 1, 2, 3, u. 4 AbfWS	8,00	410,00
2. Gartenabfälle, die vom Einsammeln und Befördern durch den Verband ausgeschlossen sind (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 AbfWS)	0,50	51,00

- Bei einer Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Absatz 2 Satz 3) bemisst sich die Gebühr nach der Höhe der Kosten, die dem Abfallwirtschaftsverband für eine ordnungsgemäße Entsorgung dieser Abfälle entstehen.
- Für den Austausch von Abfallbehältern beträgt die Gebühr jeweils 10,00 Euro pro Gefäß, ausgenommen hiervon ist ein Austausch der aufgrund eines normalen Behälterverschleißes notwendig wird.
- Für die Ausstattung eines zugelassenen Abfallbehälters mit einem Tonnen-schloss ist einmalig eine Gebühr von 45,00 Euro zu entrichten.

## § 5

### Entstehen der Gebührenschuld

- Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung; für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im Übrigen mit Beginn eines Kalendermonats; angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 4 Absatz 2 ändern.
- Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.
- Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.

4. Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Absatz 2 Satz 3) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Abfallwirtschaftsverband.

## **§ 6**

### **Fälligkeit der Gebührenschuld**

1. Die Gebühren für die Abfallentsorgung sind mit der auf das laufende Halbjahr entfallenden Gebühr am 15.02. und 15.08. jeden Jahres, alternativ mit der jeweils auf das laufende Vierteljahr entfallenden Gebühr am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres, alternativ mit der jeweils auf das laufende Jahr entfallenden Gebühr am 01.07., frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids, fällig.
2. Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken, bei Selbstanlieferung und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Absatz 2 Satz 3) wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.10.2009 in Kraft.

Starnberg, 16.09.2009

Peter Flach  
Erster Bürgermeister  
Verbandsvorsitzender